

**Satzung der Stadt Meschede
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte
in der Stadt Meschede**

Satzung der Stadt Meschede über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Meschede vom 18.12.1998	2
1. Satzung vom 04.12.2000 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Meschede vom 18.12.1998.....	5
2. Satzung vom 06.11.2001 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Meschede vom 18.12.1998.....	7
3. Satzung vom 11.12.2002 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Meschede vom 18.12.1998.....	9
4. Satzung vom 08.12.2003 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Meschede vom 18.12.1998.....	11
5. Satzung vom 17.12.2004 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Meschede vom 18.12.1998.....	13
6. Satzung vom 21.12.2005 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Meschede vom 18.12.1998.....	15
7. Satzung vom 15.12.2006 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Meschede vom 18.12.1998.....	17
8. Satzung vom 05.11.2007 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Meschede vom 18.12.1998.....	19
9. Satzung vom 15.12.2008 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Meschede vom 18.12.1998.....	21
10. Satzung vom 18.12.2009 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Meschede vom 18.12.1998.....	23
11. Satzung vom 13.12.2010 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Meschede vom 18.12.1998.....	25
12. Satzung vom 09.12.2011 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Meschede vom 18.12.1998.....	27

**Satzung der Stadt Meschede
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte
in der Stadt Meschede
vom 18.12.1998**

Aufgrund § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 17.12.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Meschede unterhält zur Unterbringung von Obdachlosen folgende Obdachlosenunterkünfte:

Talsperrenstraße 6
Waldstraße 97
Waldstraße 99
Gewinnstraße 14
Bahnhofstraße 36 a

- (2) Die Obdachlosenunterkünfte sind nicht rechtsfähige Anstalten öffentlichen Rechts.

- (3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Aufsicht und Verwaltung

- (1) Die Obdachlosenunterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Stadtdirektors der Stadt Meschede.

- (2) Der Stadtdirektor erlässt für jede Obdachlosenunterkunft eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Benutzungsverhältnis und die Ordnung in der jeweiligen Obdachlosenunterkunft regelt.

§ 3

Einweisung

- (1) Unterzubringende Personen werden durch schriftliche Ordnungsverfügung des Stadtdirektors in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesen.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft, auf Annahme und ein Verbleiben in einer Obdachlosenunterkunft besteht nicht.

- (3) Den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und Verwaltung der Obdachlosenunterkünfte beauftragten Bediensteten der Stadt ist Folge zu leisten.

§ 4

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte Benutzungsgebühren.

- (2) Gebührenpflichtig sind die Nutzer der Obdachlosenunterkünfte.

- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Ordnungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und Verwaltung der Obdachlosenunterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt.

- (4) Die Benutzungsgebühren sind monatlich im voraus entsprechend den von der Stadt Meschede erstellten Gebührenbescheiden zu den dort aufgeführten Fälligkeiten zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet.

§ 5

Gebührenberechnung

- (1) Die Wohngebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet.
- (2) Die Wohngebühren betragen in den Obdachlosenunterkünften pro Monat pro Quadratmeter
 - a. Meschede, Waldstraße 97 3,91 DM
 - b. Meschede, Waldstraße 99 3,93 DM
 - c. Meschede, Talsperrenstraße 6 4,77 DM
 - d. Meschede, Gewinnstraße 14 4,23 DM
 - e. Meschede, Bahnhofstraße 36 a 3,36 DM
- (3) Neben den Wohngebühren ist für die Wasser- und Kanalgebühren eine Pauschale zu entrichten. Die Pauschale beträgt in den Obdachlosenunterkünften
 - a. Meschede, Waldstraße 97 17,50 DM pro Person pro Monat
 - b. Meschede, Waldstraße 99 20,83 DM pro Person pro Monat
 - c. Meschede, Talsperrenstraße 6 26,92 DM pro Person pro Monat
 - d. Meschede, Gewinnstraße 14 25,17 DM pro Person pro Monat
 - e. Meschede, Bahnhofstraße 36 a 18,33 DM pro Person pro Monat
- (4) Für die Abfallentsorgung werden folgende Vorausleistungen auf die Gebühren erhoben:
 - a. Die Vorausleistung auf die Grundgebühr für den Behälter DU 240 (grau) beträgt für das Jahr 1999 76,00 DM.
 - b. Die Vorausleistung auf die Gebühr je Entleerung eines Behälters DU 240 (grau) beträgt für das Jahr 1999 44,05 DM.

Bei Benutzung von Behältern DU 240 (grau) wird bei Neuanmeldung von einer geschätzten Zahl von Entleerungen zur Berechnung der Vorausleistung ausgegangen. Ab dem zweiten Jahr der Teilnahme wird die Anzahl der Vorjahresentleerungen - falls notwendig hochgerechnet auf das ganze Jahr - zur Erhebung der Vorausleistung herangezogen.
- (5) Für den Kabelanschluss in dem Haus Talsperrenstraße 6 wird eine monatliche Pauschale von 12,30 DM pro Wohneinheit pro Monat erhoben.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Meschede über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte vom 19.12.1994 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Verfahrensmangel ergibt.

59872 Meschede, den 18.12.1998

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Peus

1. Satzung vom 04.12.2000
zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte
in der Stadt Meschede
vom 18.12.1998

Aufgrund § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.S. 712), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 30.11.2000 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 2 , 3 und 4 erhalten folgende neue Fassungen:

- (2) „Die Wohngebühren betragen in den Obdachlosenunterkünften pro Monat pro Quadratmeter
- | | |
|---------------------------------|---------|
| a. Meschede, Waldstr. 97 | 4,99 DM |
| b. Meschede, Waldstr. 99 | 4,91 DM |
| c. Meschede, Talsperrenstraße 6 | 5,11 DM |
| d. Meschede, Gewinnstraße 14 | 5,05 DM |
| e. Meschede, Bahnhofstraße 36 a | 4,98 DM |

- (3) Neben den Wohngebühren ist für die Wasser- und Kanalgebühren eine Pauschale zu entrichten. Die Pauschale beträgt in den Obdachlosenunterkünften

a. Meschede, Waldstraße 97	19,17 DM pro Person pro Monat
b. Meschede, Waldstraße 99	25,00 DM pro Person pro Monat
c. Meschede, Talsperrenstraße 6	37,50 DM pro Person pro Monat
d. Meschede, Gewinnstraße 14	17,50 DM pro Person pro Monat
e. Meschede, Bahnhofstraße 36 a	14,17 DM pro Person pro Monat

- (4) Für die Abfallentsorgung werden folgende Gebühren erhoben:

a. Die Grundgebühr für den Behälter DU 240 (grau) beträgt für das Jahr 2001	479,20 DM.
b. Die Gebühr je Entleerung eines Behälters DU 240 (grau) beträgt für das Jahr	33,13 DM.

Bei Benutzung von Behältern DU 240 (grau) wird bei Neuanmeldungen von einer geschätzten Zahl von Entleerungen zur Berechnung der Gebühren ausgegangen. Ab dem zweiten Jahr der Teilnahme wird die Anzahl der Vorjahresentleerungen - falls notwendig hochgerechnet auf das ganze Jahr - zur Erhebung der Gebühren herangezogen.

Artikel II

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Meschede vom 18.12.1998 tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei den

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 04. Dezember 2000

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**2. Satzung vom 06.11.2001
zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte
in der Stadt Meschede
vom 18.12.1998**

Aufgrund § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.S. 712), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 31.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 2 , 3 , 4 und 5 erhalten folgende neue Fassungen:

- (2) „Die Wohngebühren betragen in den Obdachlosenunterkünften pro Monat pro Quadratmeter
- | | |
|---------------------------------|--------|
| a. Meschede, Waldstr. 97 | 2,86 € |
| b. Meschede, Waldstr. 99 | 3,04 € |
| c. Meschede, Talsperrenstraße 6 | 3,01 € |
| d. Meschede, Gewinnstraße 14 | 3,12 € |
| e. Meschede, Bahnhofstraße 36 a | 2,78 € |

- (3) Neben den Wohngebühren ist für die Wasser- und Kanalgebühren eine Pauschale zu entrichten. Die Pauschale beträgt in den Obdachlosenunterkünften

- | | |
|---------------------------------|------------------------------|
| a. Meschede, Waldstraße 97 | 7,26 € pro Person pro Monat |
| b. Meschede, Waldstraße 99 | 11,73 € pro Person pro Monat |
| c. Meschede, Talsperrenstraße 6 | 24,07 € pro Person pro Monat |
| d. Meschede, Gewinnstraße 14 | 14,44 € pro Person pro Monat |
| e. Meschede, Bahnhofstraße 36 a | 7,15 € pro Person pro Monat |

- (4) Für die Abfallentsorgung werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-----------|
| a. Die Grundgebühr für den Behälter DU 240 (grau)
beträgt für das Jahr 2002 | 249,69 €. |
| b. Die Gebühr je Entleerung eines Behälters DU 240 (grau)
beträgt für das Jahr 2002 | 17,71 €. |

Bei Benutzung von Behältern DU 240 (grau) wird bei Neuanmeldungen von einer geschätzten Zahl von Entleerungen zur Berechnung der Gebühren ausgegangen. Ab dem zweiten Jahr der Teilnahme wird die Anzahl der Vorjahresentleerungen - falls notwendig hochgerechnet auf das ganze Jahr - zur Erhebung der Gebühren herangezogen.

- (5) Für den Kabelanschluss in dem Haus Talsperrenstraße 6 wird eine Pauschale von 6,30 € pro Wohneinheit pro Monat erhoben.

Artikel II

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Meschede vom 18.12.1998 tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei den

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 06.11.2001

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**3. Satzung vom 11.12.2002
zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte
in der Stadt Meschede
vom 18.12.1998**

Aufgrund § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 05.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 2, 3, 4 und 5 erhalten folgende neue Fassungen:

(2) „Die Wohngebühren betragen in den Obdachlosenunterkünften pro Monat pro Quadratmeter

a. Meschede, Waldstr. 97	3,31 €
b. Meschede, Waldstr. 99	3,62 €
c. Meschede, Talsperrenstraße 6	2,85 €
d. Meschede, Gewinnstraße 14	3,17 €
e. Meschede, Bahnhofstraße 36 a	1,85 €

(3) Neben den Wohngebühren ist für die Wasser- und Kanalgebühren eine Pauschale zu entrichten. Die Pauschale beträgt in den Obdachlosenunterkünften

a. Meschede, Waldstraße 97	5,16 € pro Person pro Monat
b. Meschede, Waldstraße 99	9,58 € pro Person pro Monat
c. Meschede, Talsperrenstraße 6	21,22 € pro Person pro Monat
d. Meschede, Gewinnstraße 14	19,48 € pro Person pro Monat
e. Meschede, Bahnhofstraße 36 a	12,27 € pro Person pro Monat

(4) Für die Abfallentsorgung werden folgende Pauschalen erhoben:

a. Meschede, Waldstraße 97	4,23 € pro Person pro Monat
b. Meschede, Waldstraße 99	4,84 € pro Person pro Monat
c. Meschede, Talsperrenstraße 6	4,79 € pro Person pro Monat
d. Meschede, Gewinnstraße 14	7,78 € pro Person pro Monat
e. Meschede, Bahnhofstraße 36	3,94 € pro Person pro Monat

(5) Für den Kabelanschluss in dem Haus Talsperrenstraße 6 wird eine Pauschale von 6,50 € pro Wohneinheit pro Monat erhoben.“

Artikel II

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Meschede vom 18.12.1998 tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 11.12.2002

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**4. Satzung vom 08.12.2003
zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte
in der Stadt Meschede
vom 18.12.1998**

Aufgrund § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 04.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 2, 3, 4 und 5 erhalten folgende neue Fassungen:

(2) „Die Wohngebühren betragen in den Obdachlosenunterkünften pro Monat pro Quadratmeter

a. Meschede, Waldstr. 97	3,27 €
b. Meschede, Waldstr. 99	4,14 €
c. Meschede, Talsperrenstraße 6	3,30 €
d. Meschede, Gewinnstraße 14	3,05 €
e. Meschede, Bahnhofstraße 36 a	2,97 €

(3) Neben den Wohngebühren ist für die Wasser- und Kanalgebühren eine Pauschale zu entrichten. Die Pauschale beträgt in den Obdachlosenunterkünften

a. Meschede, Waldstraße 97	16,87 € pro Person pro Monat
b. Meschede, Waldstraße 99	12,68 € pro Person pro Monat
c. Meschede, Talsperrenstraße 6	23,05 € pro Person pro Monat
d. Meschede, Gewinnstraße 14	17,11 € pro Person pro Monat
e. Meschede, Bahnhofstraße 36 a	19,70 € pro Person pro Monat

(4) Für die Abfallentsorgung werden folgende Pauschalen erhoben:

a. Meschede, Waldstraße 97	3,87 € pro Person pro Monat
b. Meschede, Waldstraße 99	5,16 € pro Person pro Monat
c. Meschede, Talsperrenstraße 6	4,06 € pro Person pro Monat
d. Meschede, Gewinnstraße 14	7,18 € pro Person pro Monat
e. Meschede, Bahnhofstraße 36 a	5,98 € pro Person pro Monat

(5) Für den Kabelanschluss in dem Haus Talsperrenstraße 6 wird eine Pauschale von 6,50 € pro Wohneinheit pro Monat erhoben.“

Artikel II

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Meschede vom 18.12.1998 tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 08.12.2003

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**5. Satzung vom 17.12.2004
zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte
in der Stadt Meschede
vom 18.12.1998**

Aufgrund § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 16.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 2, 3, 4 und 5 erhalten folgende neue Fassungen:

(2) „Die Wohngebühren betragen in den Obdachlosenunterkünften pro Monat pro Quadratmeter

a. Meschede, Waldstr. 97	3,83 €
b. Meschede, Waldstr. 99	3,89 €
c. Meschede, Talsperrenstraße 6	3,35 €
d. Meschede, Gewinnstraße 14	3,49 €
e. Meschede, Bahnhofstraße 36 a	2,27 €

(3) Neben den Wohngebühren ist für die Wasser- und Kanalgebühren eine Pauschale zu entrichten. Die Pauschale beträgt in den Obdachlosenunterkünften

a. Meschede, Waldstraße 97	24,99 € pro Person pro Monat
b. Meschede, Waldstraße 99	16,52 € pro Person pro Monat
c. Meschede, Talsperrenstraße 6	19,68 € pro Person pro Monat
d. Meschede, Gewinnstraße 14	13,65 € pro Person pro Monat
e. Meschede, Bahnhofstraße 36 a	17,08 € pro Person pro Monat

(4) Für die Abfallentsorgung werden folgende Pauschalen erhoben:

a. Meschede, Waldstraße 97	5,20 € pro Person pro Monat
b. Meschede, Waldstraße 99	5,20 € pro Person pro Monat
c. Meschede, Talsperrenstraße 6	4,20 € pro Person pro Monat
d. Meschede, Gewinnstraße 14	5,00 € pro Person pro Monat
e. Meschede, Bahnhofstraße 36 a	5,00 € pro Person pro Monat

(5) Für den Kabelanschluss in dem Haus Talsperrenstraße 6 wird eine Pauschale von 6,50 € pro Wohneinheit pro Monat erhoben.“

Artikel II

Die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Meschede vom 18.12.1998 tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 17.12.2004

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**6. Satzung vom 21.12.2005
zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte
in der Stadt Meschede
vom 18.12.1998**

Aufgrund § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 15.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 2, 3, 4 und 5 erhalten folgende neue Fassungen:

(2) „Die Wohngebühren betragen in den Obdachlosenunterkünften pro Monat pro Quadratmeter

a. Meschede, Waldstr. 97	3,50 €
b. Meschede, Waldstr. 99	3,72 €
c. Meschede, Talsperrenstraße 6	3,14 €
d. Meschede, Gewinnstraße 14	2,56 €
e. Meschede, Bahnhofstraße 36 a	2,60 €

(3) Neben den Wohngebühren ist für die Wasser- und Kanalgebühren eine Pauschale zu entrichten. Die Pauschale beträgt in den Obdachlosenunterkünften

a. Meschede, Waldstraße 97	19,44 € pro Person pro Monat
b. Meschede, Waldstraße 99	17,34 € pro Person pro Monat
c. Meschede, Talsperrenstraße 6	19,85 € pro Person pro Monat
d. Meschede, Gewinnstraße 14	25,37 € pro Person pro Monat
e. Meschede, Bahnhofstraße 36 a	17,53 € pro Person pro Monat

(4) Für die Abfallentsorgung werden folgende Pauschalen erhoben:

a. Meschede, Waldstraße 97	3,21 € pro Person pro Monat
b. Meschede, Waldstraße 99	4,82 € pro Person pro Monat
c. Meschede, Talsperrenstraße 6	5,32 € pro Person pro Monat
d. Meschede, Gewinnstraße 14	5,02 € pro Person pro Monat
e. Meschede, Bahnhofstraße 36 a	3,29 € pro Person pro Monat

(5) Für den Kabelanschluss in dem Haus Talsperrenstraße 6 wird eine Pauschale von 7,00 € pro Wohneinheit pro Monat erhoben.“

Artikel II

Die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Meschede vom 18.12.1998 tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 21.12.2005

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**7. Satzung vom 15.12.2006
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte
in der Stadt Meschede
vom 18.12.1998**

Aufgrund § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 14.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 2, 3, 4 und 5 erhalten folgende neue Fassungen:

„(2) Die Wohngebühren betragen in den Obdachlosenunterkünften pro Monat pro Quadratmeter

a) Meschede, Waldstr. 97	4,03 €
b) Meschede, Waldstr. 99	4,27 €
c) Meschede, Talsperrenstraße 6	3,70 €
d) Meschede, Gerwinstraße 14	2,86 €
e) Meschede, Bahnhofstraße 36 a	1,82 €

(3) Neben den Wohngebühren ist für die Wasser- und Kanalgebühren eine Pauschale zu entrichten. Die Pauschale beträgt in den Obdachlosenunterkünften

a) Meschede, Waldstraße 97	21,45 € pro Person pro Monat
b) Meschede, Waldstraße 99	23,19 € pro Person pro Monat
c) Meschede, Talsperrenstraße 6	25,11 € pro Person pro Monat
d) Meschede, Gerwinstraße 14	23,54 € pro Person pro Monat
e) Meschede, Bahnhofstraße 36 a	13,49 € pro Person pro Monat

(4) Für die Abfallentsorgung werden folgende Pauschalen erhoben:

a) Meschede, Waldstraße 97	3,41 € pro Person pro Monat
b) Meschede, Waldstraße 99	5,12 € pro Person pro Monat
c) Meschede, Talsperrenstraße 6	4,40 € pro Person pro Monat
d) Meschede, Gerwinstraße 14	5,91 € pro Person pro Monat
e) Meschede, Bahnhofstraße 36	3,25 € pro Person pro Monat

(5) Für den Kabelanschluss in dem Haus Talsperrenstraße 6 wird eine Pauschale von 7,00 € pro Wohneinheit pro Monat erhoben.“

Artikel II

Die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Meschede vom 18.12.1998 tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 15.12.2006

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**8. Satzung vom 05.11.2007
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte
in der Stadt Meschede
vom 18.12.1998**

Aufgrund § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 25.10.2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 2, 3, 4 und 5 erhalten folgende neue Fassungen:

„(2) Die Wohngebühren betragen in den Obdachlosenunterkünften pro Monat pro Quadratmeter

a) Meschede, Waldstr. 97	4,48 €
b) Meschede, Waldstr. 99	4,28 €
c) Meschede, Talsperrenstraße 6	3,62 €
d) Meschede, Gerwinstraße 14	3,68 €
e) Meschede, Bahnhofstraße 36 a	1,72 €

(3) Neben den Wohngebühren ist für die Wasser- und Kanalgebühren eine Pauschale zu entrichten. Die Pauschale beträgt in den Obdachlosenunterkünften

a) Meschede, Waldstraße 97	11,88 € pro Person pro Monat
b) Meschede, Waldstraße 99	13,75 € pro Person pro Monat
c) Meschede, Talsperrenstraße 6	24,07 € pro Person pro Monat
d) Meschede, Gerwinstraße 14	9,85 € pro Person pro Monat
e) Meschede, Bahnhofstraße 36 a	6,69 € pro Person pro Monat

(4) Für die Abfallentsorgung werden folgende Pauschalen erhoben:

a) Meschede, Waldstraße 97	3,41 € pro Person pro Monat
b) Meschede, Waldstraße 99	5,12 € pro Person pro Monat
c) Meschede, Talsperrenstraße 6	4,40 € pro Person pro Monat
d) Meschede, Gerwinstraße 14	8,87 € pro Person pro Monat
e) Meschede, Bahnhofstraße 36 a	5,41 € pro Person pro Monat

(5) Für den Kabelanschluss in dem Haus Talsperrenstraße 6 wird eine Pauschale von 9,00 € pro Wohneinheit pro Monat erhoben.“

Artikel II

Die 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Meschede vom 18.12.1998 tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 05.11.2007
Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**9. Satzung
vom 15.12.2008
zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte
in der Stadt Meschede
vom 18.12.1998**

Aufgrund § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 11.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 2, 3, 4 und 5 erhalten folgende neue Fassungen:

„(2) Die Wohngebühren betragen in den Obdachlosenunterkünften pro Monat pro Quadratmeter

a) Meschede, Waldstr. 97	4,26 €
b) Meschede, Waldstr. 99	3,89 €
c) Meschede, Talsperrenstraße 6	3,17 €
d) Meschede, Gewinnstraße 14	3,83 €
e) Meschede, Bahnhofstraße 36 a	2,25 €

(3) Neben den Wohngebühren ist für die Wasser- und Kanalgebühren eine Pauschale zu entrichten. Die Pauschale beträgt in den Obdachlosenunterkünften

a) Meschede, Waldstraße 97	9,82 € pro Person pro Monat
b) Meschede, Waldstraße 99	12,76 € pro Person pro Monat
c) Meschede, Talsperrenstraße 6	12,21 € pro Person pro Monat
d) Meschede, Gewinnstraße 14	11,98 € pro Person pro Monat
e) Meschede, Bahnhofstraße 36 a	12,36 € pro Person pro Monat

(4) Für die Abfallentsorgung werden folgende Pauschalen erhoben:

a) Meschede, Waldstraße 97	4,72 € pro Person pro Monat
b) Meschede, Waldstraße 99	6,60 € pro Person pro Monat
c) Meschede, Talsperrenstraße 6	7,89 € pro Person pro Monat
d) Meschede, Gewinnstraße 14	4,13 € pro Person pro Monat
e) Meschede, Bahnhofstraße 36 a	6,50 € pro Person pro Monat

(5) Für den Kabelanschluss in dem Haus Talsperrenstraße 6 wird eine Pauschale von 10,00 € pro Wohneinheit pro Monat erhoben.“

Artikel II

Die 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Meschede vom 18.12.1998 tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 15.12.2008

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**10. Satzung
vom 18.12.2009
zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte
in der Stadt Meschede
vom 18.12.1998**

Aufgrund § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 2, 3, 4 und 5 erhalten folgende neue Fassungen:

„(2) Die Wohngebühren betragen in den Obdachlosenunterkünften pro Monat pro Quadratmeter

a) Meschede, Waldstr. 97	3,97 €
b) Meschede, Waldstr. 99	4,16 €
c) Meschede, Talsperrenstraße 6	3,81 €
d) Meschede, Gerwinstraße 14	3,61 €

(3) Neben den Wohngebühren ist für die Wasser- und Kanalgebühren eine Pauschale zu entrichten. Die Pauschale beträgt in den Obdachlosenunterkünften

a) Meschede, Waldstraße 97	14,63 € pro Person pro Monat
b) Meschede, Waldstraße 99	6,28 € pro Person pro Monat
c) Meschede, Talsperrenstraße 6	10,18 € pro Person pro Monat
d) Meschede, Gerwinstraße 14	15,64 € pro Person pro Monat

(4) Für die Abfallentsorgung werden folgende Pauschalen erhoben:

a) Meschede, Waldstraße 97	4,10 € pro Person pro Monat
b) Meschede, Waldstraße 99	6,56 € pro Person pro Monat
c) Meschede, Talsperrenstraße 6	4,64 € pro Person pro Monat
d) Meschede, Gerwinstraße 14	6,56 € pro Person pro Monat

(5) Für den Kabelanschluss in dem Haus Talsperrenstraße 6 wird eine Pauschale von 10,00 € pro Wohneinheit pro Monat erhoben.“

Artikel II

Die 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Meschede vom 18.12.1998 tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 18.12.2009

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**11. Satzung
vom 13.12.2010
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte
in der Stadt Meschede vom 18.12.1998**

Aufgrund § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 09.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 2, 3, 4 und 5 erhalten folgende neue Fassungen:

„(2) Die Wohngebühren betragen in den Obdachlosenunterkünften pro Monat pro Quadratmeter

a) Meschede, Waldstr. 97	4,04 €
b) Meschede, Waldstr. 99	4,39 €
c) Meschede, Talsperrenstraße 6	3,83 €
d) Meschede, Gewinnstraße 14	3,79 €

(3) Neben den Wohngebühren ist für die Wasser- und Kanalgebühren eine Pauschale zu entrichten. Die Pauschale beträgt in den Obdachlosenunterkünften

a) Meschede, Waldstraße 97	15,84 € pro Person pro Monat
b) Meschede, Waldstraße 99	12,25 € pro Person pro Monat
c) Meschede, Talsperrenstraße 6	13,26 € pro Person pro Monat
d) Meschede, Gewinnstraße 14	17,51€ pro Person pro Monat

(4) Für die Abfallentsorgung werden folgende Pauschalen erhoben:

a) Meschede, Waldstraße 97	3,47 € pro Person pro Monat
b) Meschede, Waldstraße 99	4,63 € pro Person pro Monat
c) Meschede, Talsperrenstraße 6	3,15 € pro Person pro Monat
d) Meschede, Gewinnstraße 14	4,63 € pro Person pro Monat

(5) Für den Kabelanschluss in dem Haus Talsperrenstraße 6 wird eine Pauschale von 10,00 € pro Wohneinheit pro Monat erhoben.“

Artikel II

Die 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Meschede vom 18.12.1998 tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 13.12.2010

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**12. Satzung
vom 09.12.2011
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte
in der Stadt Meschede
vom 18.12.1998**

Aufgrund § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 08.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 2, 3, 4 und 5 erhalten folgende neue Fassungen:

„(2) Die Wohngebühren betragen in den Obdachlosenunterkünften pro Monat pro Quadratmeter

a) Meschede, Waldstr. 97	4,14 €
b) Meschede, Waldstr. 99	4,38 €
c) Meschede, Talsperrenstraße 6	3,28 €
d) Meschede, Gerwinnsstraße 14	3,70 €

(3) Neben den Wohngebühren ist für die Wasser- und Kanalgebühren eine Pauschale zu entrichten. Die Pauschale beträgt in den Obdachlosenunterkünften

a) Meschede, Waldstraße 97	13,41 € pro Person pro Monat
b) Meschede, Waldstraße 99	16,66 € pro Person pro Monat
c) Meschede, Talsperrenstraße 6	17,03 € pro Person pro Monat
d) Meschede, Gerwinnsstraße 14	16,39 € pro Person pro Monat

(4) Für die Abfallentsorgung werden folgende Pauschalen erhoben:

a) Meschede, Waldstraße 97	4,17 € pro Person pro Monat
b) Meschede, Waldstraße 99	5,55 € pro Person pro Monat
c) Meschede, Talsperrenstraße 6	4,44 € pro Person pro Monat
d) Meschede, Gerwinnsstraße 14	4,76 € pro Person pro Monat

(5) Für den Kabelanschluss in dem Haus Talsperrenstraße 6 wird eine Pauschale von 10,00 € pro Wohneinheit pro Monat erhoben.“

Artikel II

Die 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Meschede vom 18.12.1998 tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 09.12.2011

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess